

**SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA**



**DIREKTORIUM
DIRECTION GÉNÉRALE**

Hn

Herrn Bundesrat Dr. E. W e t t e r ,
Vorsteher des eidg. Finanz- und Zolldepartements,
B e r n

Betrifft: Handel mit Gold.
Einfuhr und Ausfuhr von Gold.

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

Schon wiederholt hatte das Direktorium Gelegenheit, Sie über die Verhältnisse, wie sie sich in den letzten Monaten auf dem Goldmarkte entwickelt haben, zu unterrichten und auf die Notwendigkeit einschränkender Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Handels mit Gold im Inland als auch mit Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Gold hinzuweisen. In der letzten Donnerstags stattgefundenen Besprechung mit dem Direktorium haben Sie sich bereit erklärt, die vorgeschlagenen Massnahmen dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie beauftragten uns, Ihnen die Entwürfe zu den in Betracht kommenden Erlassen zu unterbreiten.

Diesem Auftrage nachkommend, beehren wir uns, Ihnen hiemit in zehn Exemplaren in deutscher und französischer Sprache zugehen zu lassen:

- a. den Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Ueberwachung des Handels mit Gold, sowie der Einfuhr und Ausfuhr von Gold,
- b. den Entwurf zu einer Verfügung des eidg. Finanz- und Zolldepartements über die Ueberwachung des Handels mit Gold, sowie der Einfuhr und Ausfuhr von Gold,
- c. den Entwurf zu einer Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Ueberwachung des Handels mit Gold (Festsetzung von Höchstpreisen für Gold),
- d. den Entwurf zu einer Verfügung der eidg. Preiskontrollstelle über die Ueberwachung des Handels mit Gold (Festsetzung von Höchstpreisen für Gold),
- e. den Entwurf zu einem Pressecommuniqué.



**SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA**

DIREKTORIUM

an: Herrn Bundesrat Dr. E. Wetter, Vorsteher des
eidg. Finanz- und Zolldepartements, B e r n

Datum: 3. Dez. 1942

Blatt: II
Feuille: II

Wir gestatten uns, dazu folgendes zu bemerken:

A. In allgemeiner Beziehung.

Seit Ausbruch des Krieges hat das Gold als internationales Zahlungsmittel wieder vermehrte Bedeutung erlangt, besonders nachdem der Dollar zufolge der Massnahmen der amerikanischen Regierung nur noch in beschränktem Ausmass verwendet werden konnte. Dieser vermehrten Bedeutung des Goldes steht nun aber die Tatsache gegenüber, dass wir über unsere Goldreserven in den Vereinigten Staaten von Amerika und in England nur noch äusserst beschränkt verfügen können und daher für Zahlungen in Europa fast ausschliesslich auf das in der Schweiz liegende Gold angewiesen sind. Seit der Blockierung unserer Guthaben und unseres Goldes in den U.S.A. im Juni 1941 verzeichnen wir eine Verminderung der im Inland liegenden Goldbestände von 820 Millionen auf 680 Millionen Franken.

Gleichzeitig hat die Nachfrage nach Gold, namentlich nach gemünztem Gold, zu Thesaurierungszwecken stark zugenommen. Im Interesse der Preisregulierung hat die Nationalbank während längerer Zeit diese Nachfrage durch Abgabe von Goldmünzen zu befriedigen versucht. Als dann aber im Verlaufe des letzten Sommers die Begehren um Abgabe von Goldmünzen Dimensionen angenommen hatten, die zum Aufsehen mahnten, hatte die Nationalbank in einer Konferenz mit den Banken einschränkende Bestimmungen im Goldbarren- und Goldmünzenhandel vereinbart und in der Folge keine Goldmünzen mehr abgegeben. Nach dem mit den Banken vereinbarten Gentlemen's Agreement sollte u.a.

- a) der Export von schweizerischen Goldmünzen sowie deren Abgabe an Ausländer im In- oder Ausland gestoppt,
- b) vom Export fremder Goldmünzen soweit irgendwie möglich abgesehen werden.

**SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA**

DIREKTORIUM

an: Herrn Bundesrat Dr. E. Wetter, Vorsteher des Datum: 3. Dez. 1942. Blatt: III
 á: eidg. Finanz- und Zolldepartements, B e r n Date: Feuille:

Die getroffenen Massnahmen brachten leider die erstrebte Beruhigung auf dem Goldmarkte nicht. Es trat vielmehr eine starke Hausse in sämtlichen Goldmünzen ein, die in der Oeffentlichkeit zu einer gewissen Abwertungspsychose Anlass gab. Zu unserem Bedauern mussten wir ferner feststellen, dass eine Reihe von Banken die Abmachung auf Unterdrückung des Goldmünzenexportes nicht respektiert hat.

Diese wenig erfreuliche Entwicklung führte zunächst zum Gedanken der Festsetzung von Höchstpreisen für Goldmünzen schweizerischen und ausländischen Gepräges. In einer Unterredung mit den Mitgliedern des Direktoriums zu Anfang des vergangenen Monats erklärten Sie sich, sehr geehrter Herr Bundesrat, grundsätzlich mit der Verwirklichung einer solchen Massnahme einverstanden. Die nähere Ueberprüfung des ganzen Fragenkomplexes, die seither stattgefundenen Aussprachen mit den Banken und insbesondere die Erfahrungen des Auslandes, über die wir uns nachträglich erkundigten, haben nun aber ergeben, dass die Festsetzung von Höchstpreisen allein nicht genügt, dass vielmehr das Ziel nur erreicht wird, wenn noch eine Reihe weiterer Massnahmen ergriffen werden.

Zunächst liegt es nahe, die geplante Regelung des Goldhandels nicht nur auf die Goldmünzen zu beschränken, sondern sie auf das Gold überhaupt, vor allem also auch auf die Goldbarren, auszudehnen. Sodann gilt es, den schwarzen Markt, der sich mit der Festsetzung von Höchstpreisen erfahrungsgemäss auch auf diesem Gebiete einstellen wird, nach Möglichkeit einzudämmen. Zu diesem Zweck ist einmal der Handel in Gold der Bewilligungspflicht zu unterstellen; er soll "kanalisiert" werden, um die Ueberwachung und Kontrolle der getroffenen Massnahmen besser sicherzustellen. Zudem ist es unumgänglich, die Einfuhr und Ausfuhr von Gold einer zentralen Kontrolle zu unterwerfen.

**SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA**

DIREKTORIUM

an: Herrn Bundesrat Dr. E. Wetter, Vorsteher des
à: eidg. Finanz- und Zolldepartements, B e r n

Datum: 3. Dez. 1942
Date:

Blatt: IV
Feuille:

Gestützt auf diese Ueberlegungen haben wir mit Organen der Oberzolldirektion, der Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements, der eidg. Preiskontrollstelle und der Justizabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, die fragliche Angelegenheit besprochen und kommen nunmehr dazu, den Bundesbehörden eine Regelung des Goldhandels in Form eines Bundesratsbeschlusses und Verfügungen Ihres Departements, des eidg. Volkswirtschaftsdepartements und der eidg. Preiskontrollstelle vorzuschlagen.

B. Zu den Ihnen unterbreiteten Entwürfen.

Der Bundesratsbeschluss über die Ueberwachung des Handels mit Gold, sowie der Einfuhr und Ausfuhr von Gold soll die rechtliche Grundlage schaffen für die verschiedenen in Aussicht genommenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen. Es dürfte wohl richtig sein, für das Spezialgebiet des Goldes einen besonderen Bundesratsbeschluss zu fassen und die in diesem Zusammenhang zu erlassenden Vorschriften nicht auf den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung zu stützen. Der Entwurf für den neuen Bundesratsbeschluss umschreibt einleitend, was unter Gold im Sinne dieses Beschlusses zu verstehen ist. Er ermächtigt sodann das eidg. Finanz- und Zolldepartement und das eidg. Volkswirtschaftsdepartement, die nötigen Vorschriften über die Ueberwachung des Goldhandels und die Festsetzung von Höchstpreisen für Gold zu erlassen. Er bestimmt ferner, dass Ein- und Ausfuhr von Gold nur mit Bewilligung der Schweizerischen Nationalbank zulässig ist. Es folgen die Strafbestimmungen, wobei in Uebereinstimmung mit den interessierten Stellen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements und der Oberzolldirektion vorgesehen worden ist, die Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Handel mit Gold den Strafbestimmungen der Kriegswirtschaft, die Widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend die Ein- und Aus-

**SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA**

an: Herrn Bundesrat Dr. E. Wetter, Vorsteher des Datum: 3. Dez. 1942 Blatt: V
 à: eidg. Finanz- und Zolldepartements, B e r n Date: Feuille:

fuhr von Gold den Strafbestimmungen des Zollgesetzes zu unterstellen. Die Uebergangsbestimmung in Art. 10 deckt sich mit derjenigen, welche in dem am 26. August 1918 erlassenen Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Edelmetallen (Art. 3) enthalten war.

Die Verfügung des eidg. Finanz- und Zolldepartements betreffend die Ueberwachung des Handels mit Gold, sowie der Einfuhr und Ausfuhr von Gold enthält die im Bundesratsbeschluss dem Departement vorbehaltenen Vollzugsvorschriften. Es ist, was zunächst die Ueberwachung des Goldhandels im Inland anbelangt, gegeben, damit das bereits bestehende Aufsichtsorgan, das eidg. Zentralamt für Edelmetallkontrolle, zu betrauen. Es hat die vorgesehenen Konzessionen zu erteilen, wie es auch bereits Handelsbewilligungen erteilt für den Verkehr mit Schmelzgut und Schmelzprodukten gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen. Eine wirksame Kontrolle des gesamten Goldverkehrs macht es notwendig, dass die zum Goldhandel zugelassenen Firmen angehalten werden, über ihre Goldoperationen ein Register zu führen und aus diesem Register periodisch Auszüge an das Zentralamt zu seinen Händen wie auch zu Händen der Schweizerischen Nationalbank und der eidg. Preiskontrolle zu übermitteln.

Die Verfügung sieht sodann vor, dass die Ein- und Ausfuhrgesuche bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern einzureichen sind. Die Nationalbank entscheidet über die Gesuche endgültig. Es folgen noch einige Bestimmungen über die Uebertragbarkeit und die zeitliche Befristung der erteilten Genehmigungen.

Die Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Ueberwachung des Handels mit Gold, die sich auf vorstehend genannten Bundesratsbeschluss stützt, enthält als Hauptpunkt die Ermächtigung der eidg. Preiskontrollstelle, im Einvernehmen mit der Nationalbank die Preise für Gold,

**SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA**

an: Herrn Bundesrat Dr. E. Wetter, Vorsteher des
d: eidg. Finanz- und Zolldepartements, B e r n

Datum: 3. Dez. 1942 Blatt: VI
Date: Feuille:

gültig im Inland sowie für den Import und Export, festzusetzen. Im übrigen werden hier der eidg. Preiskontrollstelle alle erforderlichen Vollmachten eingeräumt, die sie zur Erfüllung der ihr in diesem Zusammenhang überbundenen Aufgaben benötigt.

Was schliesslich die Verfügung der eidg. Preiskontrollstelle über die Ueberwachung des Handels mit Gold – eine Vollziehungsverordnung zur gleichnamigen Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements – anbelangt, so werden hier zunächst im Einzelnen die Höchstpreise für Goldbarren und Goldmünzen festgesetzt. Die Preise für Schmelzgut, Schmelzprodukte und Halbfabrikate sind in der von der Preiskontrollstelle zu genehmigenden Preisliste des Syndicat suisse des marchands d'or festgelegt.

Wir möchten noch bemerken, dass die Festsetzung von Höchstpreisen für Goldbarren eigentlich nur die gesetzliche Verankerung einer bereits unter den Banken bestehenden Vereinbarung bedeutet, haben sich doch die Banken in dem eingangs erwähnten Gentlemen Agreement u.a. verpflichtet, keine Transaktionen in Goldbarren zu einem Preise von über Fr. 4 970.- das Kilogramm Feingold zu tätigen.

Bei diesem Anlass gestatten wir uns, daran zu erinnern, dass von Ihnen vorgesehen worden ist, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorerwähnten Erlasse die schweizerischen und fremden Goldmünzen der Warenumsatzsteuer zu unterwerfen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

[Handwritten Signature] N. Doffy

Beilagen.

je itas (recept - i. class. class. o. do. l. res
 not / of . i. = class. do. make, i. res
 - res very ex. of e. do. / 20 l. i. n. 22
 class by by no - a. 13. 14 a. l. do. h. f. r.
 - i. complex. of h. songs l. do. i. n. 9
 p. do. l. 2. h. do. i. n. 2. do. l. 2. h. do. l. 2.
 i. h. do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2.
 n. 2. e. p. do. l. 2. h. do. l. 2.

III

h. do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2.
 h. do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2.

i. n. 2. e. p. do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2.
 (res) / 20 l. i. n. 22.

M. l. u. y. = j. a. n. / l. u. y. a. n. s.
 u. g. e. n. t. / l. u. y. a. n. s. / a. l. t. e. r. / r. e. c. o. r. d. s.
 b. r. a. d. e. l. a. / j. e. t. e. p. / n. n. s. l. l. = l. a. t. = j. a. n.

M. l. u. y. = j. a. n.

1. res. / do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2.
2. res. / do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2.
3. res. / do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2. h. do. l. 2.